

An das  
Bürgermeisteramt Achstetten  
Laupheimer Straße 6  
88480 Achstetten

.....  
(Datum)

## Antrag auf Überlassung einer öffentlichen Einrichtung / Anerkennung der Benutzungsbedingungen

### Benutzung

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> der Mehrzweckhalle Achstetten | <input type="checkbox"/> des Wirtschaftsraumes Oberholzheim |
| <input type="checkbox"/> des Gemeindesaales Bronnen    | <input type="checkbox"/> der Mehrzweckhalle Stetten         |
| <input type="checkbox"/> des Wirtschaftsraumes Bronnen | <input type="checkbox"/> des Mehrzweckraumes Stetten        |
| <input type="checkbox"/> der Wielandhalle Oberholzheim |   |

- Küchenbenützung  ja  nein  
- wenn ja:  mit Kochstellen  
 ohne Kochstellen

### 1. Name, Anschrift des Antragstellers (Verantwortlicher nach § 6 Benutzungsordnung)

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

<b>2. Veranstaltungs-</b> <b>datum</b>	<b>Uhrzeit</b> <b>von</b> _____ <b>bis</b> _____	<b>Art der Veranstaltung</b> _____
---	--	---------------------------------------

3. Die Veranstaltung ist  öffentlich  nicht öffentlich

Voraussichtliche Teilnehmer-/Besucherzahl: \_\_\_\_\_ Personen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt:**

- Schankerlaubnis
- Sperrzeitverkürzung
- Brandsicherheitswache
- Straßensperrung

4. Die Benutzungsordnung ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die Benutzungsordnung der Gemeinde Achstetten vom 17.08.2001 ist mir/uns inhaltlich bekannt und wird in vollem Umfang anerkannt. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns durch die nachstehende Unterschrift, bei der Durchführung der Veranstaltung die Regelungen der Benutzungsordnung zu beachten und die Vorschriften einzuhalten.

#### 5. Haftungsausschluss Vereinbarung

Mit seiner Unterschrift unter diesen Überlassungsantrag und der tatsächlichen Benutzung der kommunalen Einrichtung gilt folgender Haftungsausschluss hiermit automatisch als vereinbart:

a) Die Gemeinde Achstetten überlässt dem Nutzer die Hallen/Räume, deren Einrichtungen und die Geräte zur – entgeltlichen/unentgeltlichen – Benutzung im Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

b) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigenen Haftungsansprüche gegen die Gemeinde soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für ihre Mehrzweckhallen, Säle und anderen Räumlichkeiten hat die Gemeinde eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Antragsteller hat vor Durchführung der Veranstaltung die zusätzlichen notwendigen Versicherungen (z. B. Haftpflicht-, Unfallversicherung usw.) in eigener Verantwortung abzuschließen und dadurch Sorge zu tragen, dass nicht versicherte Risiken abgedeckt sind.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Veranstalterhaftpflichtversicherung **nicht versichert** sind Veranstaltungen von politischen Parteien sowie von Firmen und Betrieben aller Art.

c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

d) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

e) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

f) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

#### 6. Im Übrigen wird auf folgendes zur Beachtung und zur Einhaltung hingewiesen:

a) Die Gemeinde kann die Überlassung der Festhallen von der Voraussetzung abhängig machen, dass ein von ihr bestimmter Wirt die Bewirtung der Veranstaltung übernimmt.

b) Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden, dass weder am Gebäude noch an irgendwelchen Einrichtungsgegenständen Beschädigungen entstehen. Die Verwendung von Schrauben und Nägeln ist verboten.

c) Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung. Dies ist dem Veranstalter bekannt. Die ordnungsgemäße Bezahlung nach gesonderter Rechnungsstellung wird zugesichert.

d) Erst nach mündlicher oder schriftlicher Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung durch eine hierfür berechnete Stelle gilt die Mehrzweckhalle/die Räumlichkeit als reserviert.

.....  
(Unterschrift des/der Antragsteller)